

# Schweizerisches Bundesblatt.

50. Jahrgang. V.

Nr. 52.

14. Dezember 1898.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.*

*Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.*

*Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 13. November 1898.

(Vom 3. Dezember 1898.)

Tit.

In Vollziehung von Art. 3 der Bundesbeschlüsse vom 30. Juni 1898 betreffend Revision des Art. 64 der Bundesverfassung (Vereinheitlichung des Civilrechts) und betreffend Aufnahme eines Art. 64<sup>bis</sup> in dieselbe (Vereinheitlichung des Strafrechts) Bundesbl. 1898, IV, 13 und 15) haben wir unterm 8. Juli abhin die Volksabstimmung über diese beiden Verfassungsrevisionen (am gleichen Ort, Seite 17 und folgende) auf den 13. November angesetzt.

Die Abstimmung hatte gemäß den von den Kantonsregierungen gemachten Zusammenstellungen der Wahlprotokolle folgendes Ergebnis:

A. Vereinheitlichung des Civilrechts (Art. 64 der Bundesverfassung).

Kantone.	Stimm- berechtigte.	Abgegebene Stimmzettel.			Ja.	Nein.	Standesstimme.
		Gültig.	Leer.	Un- gültig.			
Zürich . . . . .	96,571	61,018	7830	40	48,616	12,402	Ja
Bern . . . . .	126,341	52,170	2175		43,777	8,393	Ja
Luzern . . . . .	34,928	12,886	1219		8,077	4,809	Ja
Uri . . . . .	4,562	3,267	59		704	2,563	Nein
Schwyz . . . . .	13,448	5,492	—	—	2,415	3,077	Nein
Obwalden . . . . .	3,946	1,260	123	1	512	748	Nein (1/2)
Nidwalden . . . . .	3,081	1,597	26	1	733	864	Nein (1/2)
Glarus . . . . .	8,196	4,386	354	9	3,569	817	Ja
Zug . . . . .	6,185	2,326	198		1,766	560	Ja
Freiburg . . . . .	30,181	16,342	221	52	5,493	10,849	Nein
Solothurn . . . . .	23,048	14,515	242	365	12,076	2,439	Ja
Baselstadt . . . . .	16,825	6,316	233	4	6,042	274	Ja (1/2)
Baselnd . . . . .	13,461	6,274	360	4	4,705	1,569	Ja (1/2)
Schaffhausen . . . . .	8,129	6,641	247		5,881	760	Ja
Appenzell A.-Rh. . . . .	12,481	8,413	540	19	6,037	2,376	Ja (1/2)
Appenzell I.-Rh. . . . .	3,017	2,307	98	2	453	1,854	Nein (1/2)
St. Gallen . . . . .	53,574	38,944	2422	—	28,057	10,887	Ja
Graubünden . . . . .	23,405	14,699	271	13	8,829	5,870	Ja
Aargau . . . . .	45,000	35,357	1808	75	25,155	10,202	Ja
Thurgau . . . . .	24,826	14,997	348	4	12,403	2,594	Ja
Tessin . . . . .	38,001	8,973	129	38	5,336	3,637	Ja
Waadt . . . . .	65,448	19,908	578	33	17,752	2,156	Ja
Wallis . . . . .	28,058	13,979	173	31	4,535	9,444	Nein
Neuenburg . . . . .	28,435	5,936	310	12	4,901	1,035	Ja
Genf . . . . .	22,928	8,673	56	27	7,090	1,583	Ja
	734,075	366,676			264,914	101,762	Ja: 15 ganze und 3 halbe Stände. Nein: 4 ganze und 3 halbe Stände.

## B. Vereinheitlichung des Strafrechts (Art. 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung).

Kantone.	Stimm- berechtigte.	Abgegebene Stimmzettel.			Ja.	Nein.	Standesstimme.
		Gültig.	Leer.	Un- gültig.			
Zürich . . . . .	96,571	61,319	7537	32	49,142	12,177	Ja
Bern . . . . .	126,341	52,105	2187		43,495	8,610	Ja
Luzern . . . . .	34,928	13,556	549		8,223	5,333	Ja
Uri . . . . .	4,562	3,302	29		710	2,592	Nein
Schwyz . . . . .	13,448	5,546	—	—	2,472	3,074	Nein
Obwalden . . . . .	3,946	1,317	66	1	530	787	Nein (1/2)
Nidwalden . . . . .	3,081	1,603	21	—	730	873	Nein (1/2)
Glarus . . . . .	8,196	4,480	261	8	3,620	860	Ja
Zug . . . . .	6,185	2,356	198		1,768	588	Ja
Freiburg . . . . .	30,181	16,377	193	45	5,521	10,856	Nein
Solothurn . . . . .	23,048	14,600	188	334	12,336	2,264	Ja
Baselstadt . . . . .	16,825	6,384	165	4	6,092	292	Ja (1/2)
Baselland . . . . .	13,461	6,464	170	4	4,830	1,634	Ja (1/2)
Schaffhausen . . . . .	8,129	6,627	261		5,890	737	Ja
Appenzell A.-Rh. . . . .	12,481	8,496	458	18	6,374	2,122	Ja (1/2)
Appenzell I.-Rh. . . . .	3,017	2,327	77	3	519	1,808	Nein (1/2)
St. Gallen . . . . .	53,574	39,147	2290	—	23,205	10,942	Ja
Graubünden . . . . .	23,405	14,733	271	13	9,039	5,694	Ja
Aargau . . . . .	45,000	35,458	1723	59	25,309	10,149	Ja
Thurgau . . . . .	24,826	14,964	411	6	12,380	2,584	Ja
Tessin . . . . .	38,001	8,970	129	38	5,178	3,792	Ja
Waadt . . . . .	65,448	19,788	695	36	17,653	2,135	Ja
Wallis . . . . .	28,058	13,921	218	34	4,583	9,338	Nein
Neuenburg . . . . .	28,435	5,875	372	17	4,872	1,003	Ja
Genf . . . . .	22,928	8,675	54	27	7,139	1,536	Ja
	734,075	368,390			266,610	101,780	Ja: 15 ganze und 3 halbe Stände Nein: 4 ganze und 3 halbe Stände.

Hiernach hat sich die Mehrheit sowohl des Volkes als auch der Stände für die Annahme der beiden Vorlagen ausgesprochen. Beschwerden betreffend die Abstimmung sind keine eingelangt.

Indem wir uns beehren, Ihnen beigeschlossen zwei Entwürfe zu Bundesbeschlüssen betreffend Erhaltung des Abstimmungsergebnisses zu unterbreiten, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 3. Dezember 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Ruffy.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

(Entwurf.)

## Bundesbeschluss

betreffend

**die Erhaltung der Volksabstimmung vom 13. November 1898 über die Revision des Art. 64 der Bundesverfassung.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

der Protokolle betreffend die Sonntag den 13. November 1898 stattgefundene Volksabstimmung über die durch Bundesbeschluß vom 30. Juni vorgelegte Revision des Art. 64 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874,

einer Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 1898,  
aus welchen Aktenstücken es sich ergibt, daß

I. in Beziehung auf die Abstimmung des Volkes in den Kantonen 264,914 für die Annahme der Vorlage mit Ja, 101,762 für die Verwerfung derselben mit Nein, und

II. in Beziehung auf die Standesstimmen 15 ganze und 3 halbe Stände für die Annahme und 4 ganze

und 3 halbe Stände für die Verwerfung sich ausgesprochen haben,

erklärt:

I. Die mit dem vorerwähnten Bundesbeschluß vom 30. Juni 1898 vorgelegte teilweise Änderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt sofort in Kraft.

II. Demgemäß ist in den Art. 64 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 als Absatz 2 folgende Bestimmung aufgenommen:

„Der Bund ist zur Gesetzgebung auch in den übrigen Gebieten des Civilrechts befugt“,

und es ist der letzte Absatz des Art. 64 der Bundesverfassung folgendermaßen abgeändert:

„die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben, wie bisanhin, den Kantonen.“

III. Der Bundesrat ist mit der Veröffentlichung und weitem Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

---

(Entwurf.)

## Bundesbeschluss

betreffend

**die Erhaltung der Volksabstimmung vom 13. November 1898 über Aufnahme eines Art. 64<sup>bis</sup> in die Bundesverfassung.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

der Protokolle betreffend die Sonntag den 13. November 1898 stattgefundene Volksabstimmung über den durch Bundesbeschluß vom 30. Juni als Art. 64<sup>bis</sup> vorgelegten Zusatz zur Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, einer Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 1898, aus welchen Aktenstücken es sich ergibt, daß

I. in Beziehung auf die Abstimmung des Volkes in den Kantonen 266,610 für die Annahme der Vorlage mit Ja, und 101,780 für die Verwerfung derselben mit Nein, und

II. in Beziehung auf die Standesstimmen 15 ganze und 3 halbe Stände für die Annahme und 4 ganze

und 3 halbe Stände für die Verwerfung sich ausgesprochen haben,

erklärt:

I. Die mit dem vorerwähnten Bundesbeschluß vom 30. Juni 1898 vorgelegte teilweise Änderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt sofort in Kraft.

II. Demgemäß erhält die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 folgenden Zusatz:

„Art. 64<sup>bis</sup>.

„Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt.

„Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben, wie bisanhin, den Kantonen.

„Der Bund ist befugt, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen.“

Mit dem Zeitpunkt, in welchem das Strafgesetz in Kraft tritt, fallen die Absätze 2 und 3 des Art. 55 der Bundesverfassung dahin.

III. Der Bundesrat ist mit der Veröffentlichung und weitem Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 13. November 1898. (Vom 3. Dezember 1898.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1898
Date	
Data	
Seite	461-468
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 575

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.